

TE OGH 2025/9/24 13Ns45/25h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. September 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Hinteregger in der Strafsache gegen * E* wegen des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB und einer anderen strafbaren Handlung in dem zu AZ 30 U 176/20d des Bezirksgerichts Zell am See und AZ 29 U 137/25v des Bezirksgerichts Innsbruck zwischen diesen Gerichten geführten Zuständigkeitsstreit nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 24. September 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Hinteregger in der Strafsache gegen * E* wegen des Vergehens des Diebstahls nach Paragraph 127, StGB und einer anderen strafbaren Handlung in dem zu AZ 30 U 176/20d des Bezirksgerichts Zell am See und AZ 29 U 137/25v des Bezirksgerichts Innsbruck zwischen diesen Gerichten geführten Zuständigkeitsstreit nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Strafsache ist vom Bezirksgericht Zell am See zu führen.

Text

Gründe:

[1] Mit beim Bezirksgericht Zell am See zu AZ 30 U 176/20d eingebrachtem Strafantrag legte die Staatsanwaltschaft Salzburg * E* ein als Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB beurteiltes Verhalten zur Last (ON 50.3). [1] Mit beim Bezirksgericht Zell am See zu AZ 30 U 176/20d eingebrachtem Strafantrag legte die Staatsanwaltschaft Salzburg * E* ein als Vergehen des Diebstahls nach Paragraph 127, StGB beurteiltes Verhalten zur Last (ON 50.3).

[2] Mit (richtig) Verfügung vom 29. September 2020 ordnete der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zell am See die Ausschreibung des * E* zur Aufenthaltsermittlung im Inland an und brach das Verfahren gemäß (§ 427 Abs 2 zweiter Satz StPO iVm) § 197 Abs 1 StPO ab (ON 50.1 S 3). [2] Mit (richtig) Verfügung vom 29. September 2020 ordnete der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zell am See die Ausschreibung des * E* zur Aufenthaltsermittlung im Inland an und brach das Verfahren gemäß (Paragraph 427, Absatz 2, zweiter Satz StPO in Verbindung mit Paragraph 197, Absatz eins, StPO ab (ON 50.1 S 3).

[3] Am 29. April 2025 brachte die Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen den in der Justizanstalt Innsbruck in Untersuchungshaft befindlichen * E* beim Bezirksgericht Innsbruck zu AZ 29 U 137/25v wegen als Vergehen des Betrugs nach § 146 StGB und weiterer als Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB beurteilten Verhalten einen Strafantrag ein (ON 33). [3] Am 29. April 2025 brachte die Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen den in der Justizanstalt Innsbruck in Untersuchungshaft befindlichen * E* beim Bezirksgericht Innsbruck zu AZ 29 U 137/25v wegen als Vergehen des Betrugs nach Paragraph 146, StGB und weiterer als Vergehen des Diebstahls nach Paragraph 127, StGB beurteilten Verhalten einen Strafantrag ein (ON 33).

[4] Der Einzelrichter des Bezirksgerichts Innsbruck holte am 29. April 2025 eine Strafauskunft ein (ON 1.17) und beauftragte am 5. Mai 2025 für den 19. Mai 2025 die Hauptverhandlung an (ON 1.19).

[5] Mit Verfügung vom 8. Mai 2025 überwies das Bezirksgericht Zell am See das zu AZ 30 U 176/20d anhängige Verfahren an das Bezirksgericht Innsbruck zur Einbeziehung in das dort zu AZ 29 U 137/25v anhängige (ON 50.1 S 9).

[6] Am 15. Mai 2025 bezog der Einzelrichter des Bezirksgerichts Innsbruck dieses Verfahren zunächst ein (ON 1.21). Nach Abberaumung der Hauptverhandlung und weiteren Überweisungs- und Rücküberweisungsvorgängen (siehe aber Oshidari, WK-StPO § 38 Rz 18 sowie Bauer, WK-StPO § 450 Rz 9 mwN) legte der Einzelrichter des Bezirksgerichts Innsbruck die Sache dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung über den negativen Kompetenzkonflikt vor (§ 38 letzter Satz StPO). [6] Am 15. Mai 2025 bezog der Einzelrichter des Bezirksgerichts Innsbruck dieses Verfahren zunächst ein (ON 1.21). Nach Abberaumung der Hauptverhandlung und weiteren Überweisungs- und Rücküberweisungsvorgängen (siehe aber Oshidari, WK-StPO Paragraph 38, Rz 18 sowie Bauer, WK-StPO Paragraph 450, Rz 9 mwN) legte der Einzelrichter des Bezirksgerichts Innsbruck die Sache dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung über den negativen Kompetenzkonflikt vor (Paragraph 38, letzter Satz StPO).

[7] Am 12. Juni 2025 wurde der Angeklagte enthaftet (ON 66).

Der Oberste Gerichtshof hat erwogen:

Rechtliche Beurteilung

[8] Gegen * E* sind zwei rechtswirksame (dazu RIS-Justiz RS0132157 [T2] sowie Oshidari, WK-StPO § 37 Rz 7/1) Strafanträge anhängig. [8] Gegen * E* sind zwei rechtswirksame (dazu RIS-Justiz RS0132157 [T2] sowie Oshidari, WK-StPO Paragraph 37, Rz 7/1) Strafanträge anhängig.

[9] Wurden gegen dieselbe Person nacheinander mehrere, sodann rechtswirksam gewordene Anklagen erhoben, sind die diesbezüglichen Verfahren gemäß § 37 Abs 3 StPO zu verbinden. Dem Gerichtsstand nach § 36 Abs 5 StPO kommt – wie die Generalprokuratur zutreffend ausführt – für die Beurteilung der Zuständigkeit des Zusammenhangs bei sukzessiver Anklageerhebung (§ 37 Abs 3 StPO) keine unmittelbare Bedeutung zu (Oshidari, WK-StPO § 36 Rz 12). Diese bestimmt sich daher aufgrund der (weiteren) Regelung des § 37 Abs 3 StPO nach den Abs 1 und 2 des § 37 StPO mit der Maßgabe, dass das Verfahren im Fall des § 37 Abs 2 zweiter Satz StPO dem Gericht zukommt, bei dem die Anklage zuerst rechtswirksam geworden ist. Eine analoge Anwendung anderer Bestimmungen über die Zuständigkeit des Zusammenhangs scheidet im Hinblick auf die abschließende Regelung in § 37 Abs 3 StPO und die (im Wesentlichen einheitliche) Genese des § 37 StPO mangels fassbarer Anhaltspunkte für das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes (RIS-Justiz RS0008866) aus. [9] Wurden gegen dieselbe Person nacheinander mehrere, sodann rechtswirksam gewordene Anklagen erhoben, sind die diesbezüglichen Verfahren gemäß Paragraph 37, Absatz 3, StPO zu verbinden. Dem Gerichtsstand nach Paragraph 36, Absatz 5, StPO kommt – wie die Generalprokuratur zutreffend ausführt – für die Beurteilung der Zuständigkeit des Zusammenhangs bei sukzessiver Anklageerhebung (Paragraph 37, Absatz 3, StPO) keine unmittelbare Bedeutung zu (Oshidari, WK-StPO Paragraph 36, Rz 12). Diese bestimmt sich daher aufgrund der (weiteren) Regelung des Paragraph 37, Absatz 3, StPO nach den Absatz eins und 2 des Paragraph 37, StPO mit der Maßgabe, dass das Verfahren im Fall des Paragraph 37, Absatz 2, zweiter Satz StPO dem Gericht zukommt, bei dem die Anklage zuerst rechtswirksam geworden ist. Eine analoge Anwendung anderer Bestimmungen über die Zuständigkeit des Zusammenhangs scheidet im Hinblick auf die abschließende Regelung in Paragraph 37, Absatz 3, StPO und die (im Wesentlichen einheitliche) Genese des Paragraph 37, StPO mangels fassbarer Anhaltspunkte für das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes (RIS-Justiz RS0008866) aus.

[10] Hier wurde (durch die am 29. September 2020 verfügte Personenfahndung) der beim Bezirksgericht Zell am See eingebrachte Strafantrag zuerst rechtswirksam, danach (am 29. April 2025 durch das Einholen einer Strafregistrauskunft) jener, der beim Bezirksgericht Innsbruck eingebracht worden war.

[11] Hievon ausgehend kommt die Zuständigkeit zur weiteren Führung der Strafsache – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – dem Bezirksgericht Zell am See zu.

Textnummer

E145509

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0130NS00045.25H.0924.000

Im RIS seit

01.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at